

# **Informationsblatt**

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig informiert Sie als Mutter, die mit dem Vater ihres Kindes nicht verheiratet ist, über die aktuelle Rechtslage. Dieses Informationsblatt soll Ihnen helfen Ihre elterliche Sorge eigenständig wahrnehmen zu können.

Durch eine umfassende Reform des Kindschaftsrechtes sind rechtliche Unterschiede zwischen "ehelichen" und "nicht ehelichen" Kindern im Wesentlichen beseitigt worden. Allerdings unterscheidet sich die rechtliche Situation noch immer in einzelnen Bereichen. So haben Sie z. B. als nicht verheiratete Mutter grundsätzlich die alleinige elterliche Sorge. Die Vaterschaft für Ihr Kind steht nicht automatisch fest, auch wenn Sie mit dem Vater Ihres Kindes zusammenleben sollten. Auch sind ggf. Unterhaltsfragen zu klären.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie ist durch das Standesamt von der Geburt Ihres Kindes bzw. vom Familiengericht von der Beendigung der bisherigen Vaterschaft Ihres Kindes nach Anfechtung benachrichtigt worden, um Ihnen Beratung und Unterstützung anbieten zu können.

Nachfolgend finden Sie Informationen zu folgenden Themen:

- 1 Abstammungsrecht insbesondere Möglichkeiten der Vaterschaftsfeststellung
- 2 Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kind
  - Elterliche Sorge
  - Umgangsrecht
  - Namensrecht
  - Erbrecht
  - Unterhalt
- 3 Hinweise auf Beratungs-/Unterstützungsmöglichkeiten des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie/Beistandschaft

Zum gesamten Gebiet des Kindschaftsrechtes können hier natürlich nur kurze Erläuterungen gegeben werden. Sofern Sie noch weitere Fragen haben oder aber Sie weitere Auskünfte benötigen, bitte ich Sie, sich jederzeit vertrauensvoll an den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zu wenden.

Stadt Braunschweig
- Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Postfach 26 63
38016 Braunschweig

Internet: <a href="http://www.braunschweig.de/jugendamt">http://www.braunschweig.de/jugendamt</a> E-Mail: kinder.jugend.familie@braunschweig.de

oder: avbs@braunschweig.de

Dienstgebäude An der Martinikirche 1-2 38100 Braunschweig

Telefon: 0531-4708618

Terminvergabe für Beratungen und Beurkundungen:

Terminabsprachen nehmen Sie bitte telefonisch, per E-Mail oder über das Online-Formular vor.

## 1 Abstammungsrecht

- Sofern Sie zum Zeitpunkt der Geburt Ihres Kindes mit dem Vater nicht verheiratet sind, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen die Vaterschaft erst dann festgestellt, wenn der Vater durch eine Urkunde die Vaterschaft anerkannt hat oder wenn die Vaterschaft durch ein gerichtliches Verfahren festgestellt wurde.
- Die Anerkennung der Vaterschaft bedarf einer besonderen Form, auch wenn Sie mit Ihrem Kind und dem Vater als Familie zusammenleben. Es genügt nicht, wenn Sie als Mutter wissen, wer der Vater Ihres Kindes ist. Auch einfache schriftliche Erklärungen sind unzureichend.

## 1.1 Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung

- Zu Ihren Aufgaben als sorgeberechtigte Mutter gehört die Vaterschaft Ihres Kindes zu klären bzw. feststellen zu lassen. Nur mit einer verbindlich geklärten Vaterschaft sind auch wichtige rechtliche Wirkungen verbunden. Unterhaltsansprüche für Sie als Mutter oder aber Ihr Kind sowie Erb-, Rentenund Krankenversicherungsansprüche Ihres Kindes sind davon abhängig. Sollten Sie Arbeitslosengeld, Unterhaltsvorschuss oder andere Sozialleistungen beantragen, werden Sie stets nach dem Vater des Kindes befragt. Auch Ihr Kind selbst hat ein Grundrecht auf Kenntnis seiner eigenen Abstammung. Die Kenntnis der eigenen Abstammung ist für die Selbstsicherheit jedes Menschen von großer Bedeutung.
- Sollten Sie in Erwägung ziehen die Vaterschaft Ihres Kindes nicht feststellen zu lassen, berücksichtigen Sie bitte bei Ihren Überlegungen die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung für Ihr Kind. Ihre Interessen als Mutter und die Interessen Ihres Kindes sollten Sie sorgsam abwägen. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie wird Sie in dieser Frage gern beraten.

## 1.2 Vaterschaftsanerkennung

- Die Anerkennungserklärung durch den Vater kann nur freiwillig erfolgen und bedarf der öffentlichen Beurkundung.
- Vaterschaftsanerkennungen können

- kostenfrei beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Standesamt und

Amtsgericht sowie

- kostenpflichtig beim Notar

beurkundet werden. Die Beurkundung ist schon vor Geburt des Kindes möglich.

- Sofern der Vater oder die Mutter noch minderjährig ist, muss der jeweilige gesetzliche Vertreter dem Anerkenntnis zustimmen. Diese Zustimmungserklärung bedarf ebenso der öffentlichen Beurkundung.
- Als Mutter müssen Sie dem Vaterschaftsanerkenntnis zustimmen, damit dieses wirksam wird. Die Zustimmungserklärung bedarf ebenfalls der öffentlichen Beurkundung. Hierfür sind die vorgenannten Stellen zuständig, bei denen auch die Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung aufgenommen werden kann.
- Für die Abgabe der Zustimmungserklärung gibt es keine Frist. Da die Vaterschaftsanerkennung jedoch
  ohne Ihre Zustimmungserklärung nicht wirksam wird, empfiehlt es sich möglichst zeitgleich oder
  umgehend nach dem Vaterschaftsanerkenntnis die Zustimmung abzugeben. Erst wenn ein
  rechtswirksames Vaterschaftsanerkenntnis vorliegt, kann Ihr Kind, z. B. Unterhalt vom Vater fordern.
- Falls Ihre Zustimmung ein Jahr nach dem Vaterschaftsanerkenntnis noch nicht beurkundet wurde, kann der Mann seine Anerkennung widerrufen.
- Sollte der Vater Ihres Kindes ausländischer Staatsangehöriger sein, sind unter Umständen Rechtsvorschriften seines Heimatstaates zu beachten. Dies gilt auch für den Fall, dass Sie ausländische Staatsangehörige sind.

## 1.3 Gerichtliche Vaterschaftsfeststellung

 Sofern der Vater Ihres Kindes zu einer freiwilligen Vaterschaftsanerkennung nicht bereit ist, können Sie beim Familiengericht einen Antrag auf Feststellung der Vaterschaft einreichen. Antragsberechtigt sind Ihr Kind oder Sie selbst als Mutter. Im Gerichtsverfahren vertreten Sie Ihr Kind allein.

Bei Fragen zum Thema "Vaterschaftsfeststellung" informiert, berät und unterstützt Sie Ihr Fachbereich Kinder, Jugend und Familie gern. Auf Ihren Wunsch hin kann Ihr Kind auch durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie in einem eventuellen Gerichtsverfahren zur Feststellung der Vaterschaft vertreten werden, wenn Sie eine **Beistandschaft beim Fachbereich Kinder**, **Jugend und Familie** (siehe Ziffer 3.2) beantragen.

#### 2 Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kind

## 2.1 Elterliche Sorge

- Grundsätzlich verbleibt es bei Kindern, deren Eltern bei Geburt nicht miteinander verheiratet sind, bei
  der Alleinsorge der volljährigen Mutter. Ihr obliegt die Erziehung und Pflege des Kindes. Die Mutter
  erfüllt damit in der Regel ihre Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind. Sie bestimmt auch den
  Aufenthalt des Kindes.
- Sofern Sie als Mutter noch minderjährig sind, gelten besondere Bestimmungen. Hierüber informiert Sie Ihr Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.
- Es besteht jedoch für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, die Möglichkeit die elterliche Sorge gemeinsam auszuüben. Hierzu sind von Mutter und Vater entsprechende Erklärungen abzugeben. Diese Sorgeerklärungen müssen öffentlich beurkundet werden. Dies kann kostenlos im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie oder kostenpflichtig beim Notar geschehen. Der Vater kann eine Sorgeerklärung somit erst dann abgeben, wenn Sie zuvor als Mutter für die rechtswirksame Feststellung seiner Vaterschaft gesorgt haben.
- Die Sorgeerklärungen können schon vor der Geburt Ihres Kindes vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie in einer Urkunde nach Terminabsprache aufgenommen werden.
- Außer der Voraussetzung, dass die Vaterschaft des Kindes rechtswirksam festgestellt ist, wird der Eintritt der gemeinsamen elterlichen Sorge an keine weiteren Bedingungen geknüpft. So ist ein Zusammenleben der Eltern nicht erforderlich und es erfolgt auch keine vorherige Überprüfung durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie oder das Familiengericht. Die elterliche Sorge darf Ihnen als Mutter jedoch nicht durch Gerichtsbeschluss bereits entzogen sein.
- Eine Beteiligung des Vaters an der elterlichen Sorge gegen den Willen der Mutter ist derzeit nur möglich, wenn der Vater einen entsprechenden Antrag beim Familiengericht stellt und das Familiengericht seinem Antrag aus Kindeswohlgesichtspunkten entspricht. In diesem Fall wird der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie regelmäßig um Stellungnahme gebeten.
- Sind gemeinsame Sorgerechtserklärungen abgegeben, ist eine Änderung der gemeinsamen Sorge nur durch eine Entscheidung des Familiengerichtes zu erlangen. Eine Trennung vom Partner beendet die gemeinsame Sorge somit nicht. Ein Widerruf der Sorgeerklärung ist nicht möglich.
- Sind sich beide Elternteile einig, dass der Vater künftig alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge sein soll, so entscheidet über diesen Antrag ebenfalls das Familiengericht unter Berücksichtigung des Kindeswohles.

## 2.2 Umgangsrecht

- Ihr Kind hat ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass zum Wohl des Kindes grundsätzlich der Umgang mit beiden Elternteilen gehört ggf. auch mit anderen wichtigen Bezugspersonen (z. B. Großeltern).
- Jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind berechtigt und verpflichtet.
- Der Umgang kann in Form von Besuchen, durch Briefe oder Telefonate oder z. B. in gemeinsamen Urlauben erfolgen. Die Ausgestaltung des Umganges ist nicht gesetzlich geregelt. Als sorgeberechtigte Mutter vereinbaren Sie mit dem Umgangsberechtigten, auf welche Weise der Umgang stattfinden soll.
- Wenn Sie sich nicht einigen k\u00f6nnen oder es Probleme gibt, k\u00f6nnen Sie Beratung und Unterst\u00fctzung beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Abteilung Allgemeine Erziehungshilfe, Telefonnummer 4 70-81 01 erhalten.
- Im Konfliktfall (wenn trotz Vermittlung kein Einvernehmen zu erzielen ist) kann das Familiengericht das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.
- Der Vater hat das Recht Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen.

#### 2.3 Namensrecht

- Sofern Sie als Mutter bei der Geburt die Alleinsorge für Ihr Kind haben, so erhält Ihr Kind Ihren Namen als Geburtsnamen.
- Sollten Sie als Eltern die gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben, bestimmen beide Elternteile den Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten. Sie haben die Wahl zwischen dem Namen der Mutter und dem Namen des Vaters.

 Nähere Auskünfte zum Namensrecht erhalten Sie beim Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit, Abteilung Standesamt, Platz der Deutschen Einheit 1 in 38100 Braunschweig, Telefonnummer 4 70-23 65.

#### 2.4 Erbrecht

 Das Erbrecht ist seit dem 1. April 1998 für alle Kinder vereinheitlicht. Kinder verheirateter und nicht verheirateter Elternteile sind somit gleichgestellte gesetzliche Erben im Falle des Todes des Vaters.

#### 2.5 Unterhalt

- Leben beide Elternteile mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt, entfällt eine Unterhaltsregelung für das Kind. Sobald die Eltern getrennte Haushalte führen, ist der Elternteil verpflichtet für den Barunterhalt des Kindes zu sorgen, bei dem sich das Kind nicht überwiegend aufhält.
- Die Höhe der Unterhaltszahlungen richtet sich nach dem Alter und Bedarf des Kindes und den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Unterhaltsverpflichteten. Die Höhe des Unterhaltsanspruches eines Kindes muss stets individuell festgestellt werden. Wegen der notwendigen Unterhaltsberechnung sollten Sie sich beraten lassen. Ihr Fachbereich Kinder, Jugend und Familie informiert Sie gern.
- Auch gegenüber der Mutter ist der Vater zu Unterhaltszahlungen verpflichtet, wenn von der Mutter wegen der Pflege und Erziehung ihres Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann (Betreuungsunterhalt). Die Unterhaltspflicht des Vaters kann schon vor der Entbindung beginnen und endet in der Regel nach drei Jahren. Unterhaltsansprüche aller minderjährigen Kinder des Vaters haben jedoch Vorrang.
- Außerdem hat der Vater der Mutter die Entbindungskosten zu erstatten, soweit diese nicht bereits durch Leistungen des Arbeitgebers oder Versicherungsleistungen gedeckt sind.

# 3 Aufgaben des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie

## 3.1 Beratung und Unterstützung

• Ihr Fachbereich Kinder, Jugend und Familie informiert, berät und unterstützt Sie kostenfrei bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen Ihres Kindes. Sie können sich daher jederzeit, insbesondere bei Fragen zum Umgangs- und Sorgerecht, oder aber in Unterhaltsfragen vertrauensvoll an den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie wenden.

#### 3.2 Beistandschaft

- Sie können für Ihr Kind beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie schriftlich eine Beistandschaft beantragen. Eine Begründung ist nicht notwendig.
- Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie kann als Beistand Ihres Kindes helfen, dass die Vaterschaft festgestellt wird und außerdem auch Unterhaltsansprüche Ihres Kindes geltend machen. Auf Ihren Wunsch hin können die Aufgaben des Beistandes auf die Vaterschaftsfeststellung oder nur auf die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen Ihres Kindes beschränkt werden.
- Die Beistandschaft ist nur möglich, wenn Ihnen als Elternteil die elterliche Sorge für Ihr Kind allein zusteht oder aber bei gemeinsamer Sorge Ihr Kind überwiegend bei Ihnen im Haushalt lebt.
- Ihr Kind muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, seine Staatsangehörigkeit ist ohne Bedeutung.
- Die Beistandschaft schränkt Ihre elterliche Sorge in keiner Weise ein. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vertritt als Beistand die Interessen Ihres Kindes und ist damit für Sie unterstützend tätig. Während eines Rechtsstreites (z. B. in einem Vaterschaftsfeststellungsverfahren oder einem Unterhaltsverfahren) wird Ihr Kind allerdings allein durch den Beistand vertreten.
- Sofern Sie keinen Bedarf mehr für die Beistandschaft sehen, z. B. weil die Vaterschaft festgestellt ist
  oder der Unterhalt regelmäßig eingeht, können Sie jederzeit schriftlich die Beendigung der Beistandschaft verlangen. Die Beendigung der Beistandschaft bedarf nicht der Zustimmung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie. Sie entscheiden grundsätzlich allein über Beginn und Ende einer
  Beistandschaft. Sollten Sie zu einem späteren Zeitpunkt erneut Hilfe benötigen, können Sie die Einrichtung der Beistandschaft beim Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie erneut beantragen
- Die Beistandschaft endet kraft Gesetzes, wenn der Antragstellerin/dem Antragsteller das Sorgerecht entzogen, das Kind volljährig oder durch Dritte adoptiert wird. Bei gemeinsamer Sorge endet die Beistandschaft, sofern das Kind in den Haushalt des anderen Elternteiles wechselt oder aber Sie sich mit dem Vater die Betreuung des Kindes hälftig teilen.